

Finanzkommission

Antrag

Vom 16. August 2017

Nr. RG 0088/2017

1. Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA); 2. Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds

Beschlussesentwurf 1

§ 148 Absatz 2 soll lauten:

Die Einwohnergemeinden können ihre Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte, auf denen zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind, über eine Abgabe finanzieren. Die Abgabe kann zusammen mit der Gebühr für die Entsorgung der Siedlungsabfälle erhoben werden und darf maximal 50% von dieser betragen.

Im Übrigen Zustimmung zu Beschlussesentwurf 1 (Fassung UMBAWIKO) und zu Beschlussesentwurf 2.

Für die Finanzkommission:

Präsidentin: Aktuarin:
Susanne Koch Hauser Janine Amacher

Sprecher/in der Kommission: Susanne Koch Hauser

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.